

Gemeinde Schwedeneck

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
Neuaufstellung des B-Planes Nr. 16**

„Kurstrand-West“

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Gemeinde Schwedeneck

Auftragnehmer:

Freiraum- u. Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71

24 161 A l t e n h o l z

Aufgestellt : 24. Juni 2009, ergänzt am 30.09.2009

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Anlass der Plan-Neuaufstellung.....	1
2 Plangebiet	1
3 Planungsgrundlagen	1
3.1 Übergeordnete und örtliche Planungen	1
3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG.....	2
3.3 Natürliche und kulturgeschichtliche Grundlagen	3
3.3.1 Geologie / Boden / Wasser.....	3
3.3.2 Relief.....	4
3.3.3 Klima / Luft.....	4
3.3.4 Landschaftsbild	5
3.3.5 Kulturgüter.....	5
3.4 Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen.....	5
3.5 Faunistische Bedeutung des Plangebietes.....	7
4 Eingriffsbeschreibung	9
4.1 Landschaftsplanerische Zielsetzung.....	9
4.2 Vorhabenbeschreibung.....	9
4.3 Auswirkungen des geplanten Vorhabens	10
4.4 Landschaftspflegerische und gestaltende Maßnahmen	11
4.4.1 Schutz des Düngürtels.....	11
4.4.2 Schutz des Baumbestandes auf der geschützten Steilküste.....	11
4.4.3 Gestaltung des Kurstandes mit Baum- und Heckenpflanzungen	11
4.4.4 Oberflächenbefestigung, Regenwasserversickerung	12
4.4.5 Externe Ausgleichsmaßnahme im Ortsteil Kuhholzberg	12
5 Eingriffs-Ausgleichsregelung	12
5.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	12
5.1.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Schutzgut Wasser	12
5.1.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Schutzgut Boden.....	13
5.1.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Landschaftsbild	13
5.1.4 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.....	14
6 Fazit	14
Tabellen	
Tab. 1 Eingriff durch Versiegelung und erforderlicher Ausgleich.....	13

1 Einleitung

1.1 Anlass der Plan-Neuaufstellung

Die Gemeinde Schwedeneck stellte schon vor längerer Zeit für den Kurstrandbereich an der Eckernförder Bucht im Ortsteil Surendorf den Bebauungsplan Nr. 16 auf, um eine geordnete Entwicklung in diesem stark von Erholungsuchenden frequentierten Bereich sicherzustellen. Mit diesem B-Plan Nr. 16 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kurpromenade nebst einiger Gebäude (z. B. für die Kurverwaltung, einen Kiosk und sanitäre Anlagen) und für die entsprechende Infrastruktur geschaffen.

Anlass der anstehenden Planänderungen bzw. der Planneuaufstellung waren die Umgestaltungsabsichten des Betreibers des Gastronomiebetriebes „Strandoase“: Beabsichtigt ist u. a. der Ausbau des Daches und die Vergrößerung der Terrasse sowie eine kleinflächige Gebäudeerweiterung. Im Bereich der übrigen Gebäude an der Kurpromenade, die von der DLRG und der Kurverwaltung sowie von einem Kiosk genutzt werden, stehen nun ebenfalls Veränderungen an, um die teilweise vorhandenen räumlichen Engpässe zu beseitigen. Diese Umstrukturierungen sollen in der Neuaufstellung des B-Planes Nr. 16 berücksichtigt werden.

Anstelle eines bisher erforderlichen GOP wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der als Anlage dem B-Plan beigelegt wird. Gleichzeitig muss entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches ein Umweltbericht zum B-Plan vorgelegt werden.

Der hiermit (als noch unvollständiger Entwurf) vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag beschreibt und bewertet parallel zum Bebauungsplan in Anlehnung an den Grünordnungsplan, jedoch in verkürzter Form, den Zustand des betroffenen Raumes. Zudem sind gestaltende und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushalts dargestellt. Eine Gegenüberstellung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfes ist ebenfalls enthalten. Die für die Übernahme aus dem landschaftspflegerischen Fachplan in den Bauleitplan geeigneten Inhalte werden im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzt.

2 Plangebiet

Das Plangebiet (PG) befindet sich nördlich des Schwedenecker Ortsteils Surendorf an der Eckernförder Bucht und ist erreichbar über See- und Strandstraße. Es umfasst 1,04 ha.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Übergeordnete und örtliche Planungen

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 weist im Bereich Schwedeneck Folgendes aus:

- auf der gesamten Küstenlänge einen parallel verlaufenden Geotop mit der lfd. Nr. 5 (Steilufer: aktive und inaktive Kliffs, fluviatile Kliffs, Seeterrassen);
- Teile Schwedenecks stellen ein Wasserschongebiet dar;
- ein küstenparalleler, zwischen der L 285 und der Eckernförder Bucht gelegener Streifen ist den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum zugeordnet;

- küstenparallel befindet sich ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene;
- im Bereich der Eckernförder Bucht, ihrer Küste und landeinwärts sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie sowie ein europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Funktionsräumliche Gliederung der Landschaft

Die Fortschreibung 2000 des Regionalplans für den Planungsraum III stellt einen breiten küstenparallelen Streifen als Regionalen Grünzug dar. In Ufernähe liegende Wasserflächen der Eckernförder Bucht sowie direkt an der Küste liegendes Areal sind als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Etwas weiter von der Küste entfernt im südlichen Gebietsteil der Gemeinde Schwedeneck befindet sich ein Landschaftsausschnitt mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Dem Landschaftsrahmenplan von 2000 sind folgende Darstellungen zu entnehmen:

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und des Landschaftsbildes ist ein erheblicher Teil von Schwedeneck als **Gebiet mit besonderer Erholungseignung** dargestellt. Die Zonen mit überwiegend ausgedehnten Ackerschlägen sind von dieser Ausweisung ausgenommen. Ein großflächiges **Wasserschongebiet**, das das Wasserwerk Krusendorf mit erfasst, überspannt große Teile Schwedenecks und erstreckt sich in südliche Richtung über Dänischenhagen und Altenholz bis ins Kieler Stadtgebiet. Wasserschongebiete haben im Gegensatz zu Wasserschutzgebieten keinen rechtsverbindlichen Charakter, stellen jedoch einen Hinweis auf schutzbedürftige Gebiete dar.

Als **Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen** gelten das an die westliche Gemeindegrenze anschließende Gehege Lehmrott in der Nachbargemeinde Noer sowie die bis zu dem Gut Grönwohld reichenden Verbund- und Pufferflächen. Im Umfeld von Surendorf sind keine Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt. Des Weiteren hat der Waldbestand um die Ortslage Dänisch Nienhof einschließlich angrenzender Übergangsbereiche eine hohe ökologische Bedeutung.

3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Bestehendes EU-Vogelschutzgebiet

Der Küste Schwedenecks unmittelbar vorgelagerte Wasserflächen der Eckernförder Bucht, die für dieses Verfahren relevant sein können, unterliegen seit dem 01.09.2004 dem internationalen Schutz als EU-Vogelschutzgebiet. Das 12.064 ha umfassende Gebiet mit der Nr. 1525-491 erfüllt die Kriterien eines Feuchtgebiets internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention.

Dieses Vogelschutzgebiet umfasst einen Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meerestiere wie Eiderente, Eisente, Reiherente, Schellente, Trauerente sowie Haubentaucher.

Die Eckernförder Bucht zählt zu den bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee und hat internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet.

Bestehendes FFH-Gebiet

Bei der anstehenden Planung ist weiterhin das 8.238 ha umfassende FFH-Gebiet ‚Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe‘ (FFH DE 1526-391) zu berücksichtigen.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich vom südlichen Rand Eckernfördes entlang des Südufers der Eckernförder Bucht bis Bülk (Gemeinde Strande) an der Kieler Förde. Es umfasst Riffe, Sandbänke und sonstige Flachwasserbereiche der südlichen Eckernförder Bucht, einschließlich der isoliert liegenden Flachgründe Stollergrund und Mittelgrund. Insbesondere vielfältige Küstenabschnitte mit Vorkommen besser erhaltener FFH-Lebensraumtypen sind einbezogen. Der gesamte Küstenraum ist als eindrucksvoller Biotopkomplex aus Meeres- und Küstenlebensräumen in Verbindung mit dem Vorkommen der beiden Windelschneckenarten besonders schutzwürdig und hat zudem eine internationale Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes sowie der Fließgewässerniederung der in Noer befindlichen Kronsbek mit einem der wenigen gemeinsamen Vorkommen von Schmaler und Bauchiger Windelschnecke.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Im Bereich des Küstensaumes und anschließender Wald- und Niederungskomplexe besteht eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Als Ziele für im Schwedenecker Raum vorkommende wichtige Verbundachsen sind im Landschaftsrahmenplan folgende Aspekte genannt:

- Ostseeküste zwischen Krusendorf und Bülker Leuchtturm: „Erhaltung der weitgehend natürlichen Küstenlebensräume sowie einiger naturnaher kleinerer Bäche und Entwicklung von Naturwald und eines ungenutzten, an die Steilküste angrenzenden Küstenstreifens“.

3.3 Natürliche und kulturgeschichtliche Grundlagen

3.3.1 Geologie / Boden / Wasser

Naturräumlich liegt das PG im Dänischen Wohld, der dem östlichen Hügelland zugeordnet wird. Dessen Oberflächen sind im Wesentlichen durch das Moränenmaterial der in der Weichsel-Kaltzeit aus dem skandinavischen Raum nach Schleswig-Holstein vorgestoßenen Gletscher geprägt.

Nach dem Ende der Kaltzeiten dienten die entstandenen Hohlformen (hier: die Eckernförder Bucht) als Sammelbecken für den Abfluss zur Ostsee hin. Da das Geschiebematerial verhältnismäßig weich und leicht erodierbar ist, wurden sie immer weiter vertieft.

Die nacheiszeitliche Morphogenese der schleswig-holsteinischen Ostseeküste beginnt etwa im 6. Jahrtausend vor heute. Zu dieser Zeit war der Meeresspiegel so weit angestiegen, dass sich die Zungenbecken und Schmelzwasserrinnen im heutigen Küstenbereich mit Wasser füllten (vgl. KLUG et. al.1988).

Das heutige Bild der schleswig-holsteinischen Küste zwischen Kiel und Flensburg ist durch ein Mosaik von Flach- und Steilküsten mit aktiven und inaktiven Kliffs geprägt.

Im PG finden wir ein sogenanntes inaktives (totes) Kliff vor, welches durch den vorgelagerten Strandwall- und Dünenbereich dem Welleneinfluss gänzlich entzogen ist.

Das typische Sediment für Steilufer dieser Gegend, der **Geschiebemergel**, besteht aus einer Grundmasse von ungeschichtetem Zerreibsel tonig-kalkiger Gesteine, das mehr oder weniger stark mit Geschieben durchsetzt ist. Durch nacheiszeitliche Entkalkung und Verbraunung ist der graue Geschiebemergel häufig in gelblich-bräunlichen **Geschiebelehm** übergegangen.

In geologisch jüngster Zeit ist die flachwellige bis kuppige Grund- und Endmoränenlandschaft mit Kliff und Strandwall durch Siedlungstätigkeit und Freizeitnutzung allerdings **anthropogen überformt** worden.

Charakteristische **Bodentypen** über den lehmigen und zum Teil kalkhaltigen Moränenablagerungen sind Parabraunerden. Es handelt sich um verbrauchte Böden mit humusangereichertem, tonverarmten Oberboden und einen durch sickerwasserinduzierte Tonverlagerung (Lessivierung) mit Tonen angereicherten Mineralhorizont.

Das dem Steilufer vorgelagerte Material ist überwiegend durch Abbruch- und Erosionsprozesse entstandenes Kies-Sand-Mergel-Gemisch, zum Teil mit einem dünnen Humushorizont bedeckt.

Unterhalb des Strandwalles zum Wasser hin, herrscht ein komplett mineralischer Untergrund aus feinkörnigem Sand und Kiesfraktionen vor, eine Bodenbildung hat noch nicht stattgefunden.

Eine speziell für die Bauleitplanung durchgeführte Baugrunduntersuchung existiert nicht.

3.3.2 Relief

Die Geländeform des PG kann man als terrassenförmig beschreiben. Sie ist geprägt durch das bewaldete Steilufer, das sich zwischen 5 und 10 m über den Wasserspiegel erhebt. Die zweite Ebene bildet der für die Kurpromenade genutzte und teilweise bebaute Strandwall, der etwa 3 m über dem Wasserspiegel liegt und nur noch sehr vereinzelt im natürlichen Zustand vorhanden ist. Unterhalb der Strandwallböschung schließen die Dünenlandschaft und der offene Strand an, sukzessive zur Wasserlinie hin abfallend.

3.3.3 Klima / Luft

Das Klima im Bereich des östlichen Hügellandes wird durch die für Schleswig-Holstein charakteristische Westwinddrift bestimmt. Der häufige Durchzug zyklonaler Tiefdruckwirbel führt zu einem **gemäßigten, feucht-temperierten, ozeanischen Klima**, das durch die Lage an der Ostsee modifiziert wird. Die **Winde** kommen vorwiegend aus westlicher und südwestlicher Richtung, besonders in den Wintermonaten herrschen teilweise auch östliche Winde vor.

Das **Mesoklima** (Geländeklima) beschreibt die lokalen Abwandlungen des Makroklimas v. a. durch die Reliefverhältnisse. Durch die Steilküste ist von Auswirkungen auf das vegetationsabhängige Klima der bodennahen Luftschicht (Mikroklima) auszugehen. Sie mindert die Windgeschwindigkeit und im Schatten der Böschung ist die Luftfeuchtigkeit i. d. R. höher.

3.3.4 Landschaftsbild

Prägend für das betroffene Gebiet sind die bewachsene Steilküste, die auf dem Strandwall hintereinander aufgereihten Gebäude sowie der breite Badestrand. Durch Anpflanzungen zur Gestaltung des Kurstrandes sowie durch Reste von naturnahen Gehölzstrukturen wird die Massivität der Bebauung etwas abgemildert. Auch durch die eingeschossige Bauweise und der im Vergleich zur Steilküste geringen Höhe passen sich die Gebäude in das terrassenförmigen Relief gut ein.

3.3.5 Kulturgüter

Nach dem Stand des Landschaftsplans liegen hierzu keine konkreten archäologischen oder historischen Erkenntnisse aus dem Untersuchungsraum vor. Ob Bodenfunde erwartet werden können, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar.

3.4 Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen

Bewachsene Steilküste

Dieser nach § 25 Abs. 1 LNatSchG geschützte Biotop ist mit älteren Pioniergehölzen wie Weiden und Bergahorn bestanden. Als Begleiter treten Holunder, Weißdorn, Schlehe und Wildobst auf. Trotz gewisser Störungen hat der Steilhang naturnahen Charakter und ist auch geologisch von besonderer Bedeutung.

Partielle Ausspülungen, Rutschungen und Wasseraustritte deuten darauf hin, dass das Kliff noch immer in Bewegung ist.

Die zunehmende menschliche Nutzung des Strandes und seines Umfeldes zieht Vermüllung der Steilküsten-Böschung nach sich. Beispielsweise Kohlereste vom Grillen werden dorthin entsorgt.

Dünengürtel mit Strandwall

Nur im westlichen Teil des PG, westlich der „Strandoase“, ist der Strandwall noch weitgehend mit typischer Dünenvegetation überwachsen; Trampelpfade durchschneiden ihn jedoch auch hier. Die Dünenvegetation besteht aus salz- und trockenheitsverträglichen Arten wie Strandhafer, Silbergras, Sand-Straußgras und dem schmalblättrigen Ampfer. Die Vegetationsdecke im Dünengürtel weist i. d. R. einen Deckungsgrad von ca. 80 % auf und ist sehr sensibel gegenüber Trittbeflussung. In weniger beeinflussten Randbereichen der Dünenvegetation tritt als Sukzession Strauchbewuchs auf, wie der Sanddorn sowie die gepflanzte und sich i. d. R. massiv ausbreitende Kartoffelrose (*Rosa rugosa*).

Der Dünengürtel unterliegt ebenfalls dem Schutz nach § 25 (1) LNatSchG.

Senke im Dünenbereich

Aus dem einheitlichen Bewuchs des Dünenbereiches sticht eine kleine Fläche östlich unterhalb der „Strandoase“ heraus. Es handelt sich um eine Senke mit größeren Schilffanteilen, eingfasst von einer Flur aus Ruderalarten und Gräsern. Der Schutzstatus entspricht dem des Dünenbereichs.

Gemähter Übergangsbereich Dünenlandschaft

Dieser teilweise gemähte Bereich erstreckt sich entlang der Strandpromenade auf der Böschung des Strandwalls und besteht aus einer Mischung aus Dünenvegetation und Ruderalarten wie Beifuß, Schilf sowie Holunder, Brombeere und vereinzelt Salweiden. Naturnahe Abschnitte unterliegen wie der Strandwall und die Dünen dem Schutzstatus des § 25 (1) LNatSchG, naturfernere Teile sind nicht geschützt, jedoch als wertvoll einzustufen.

Gebüschbestandene Dünenbereiche

Diese überwiegend als Windschutzpflanzung angelegte Strauchgruppe unterhalb der „Strandoase“ besteht überwiegend aus Kartoffelrose, Strauchweiden und als Begleiter Weißdorn. Durch Sukzession gesellen sich teilweise auch Sanddorn und Brombeere dazu.

Rasenflächen

Auf den Freiflächen zwischen den Gebäuden der Kurverwaltung, der „Strandoase“ und den Erschließungsanlagen sind Rasenflächen auf aufgeschüttetem, nährstoffreichem Substrat angelegt worden. Diese Flächen werden durch häufige Mahd intensiv gepflegt und sind daher als artenarm anzusprechen.

Stellenweise treten dagegen magere Sandrasen auf, die aus standorttypischeren Arten zusammengesetzt sind. Diese meist kleinflächigen Zonen sind als wertvoll und schützenswert einzustufen.

Strauch- und Gehölzpflanzungen

Im Zuge der Anlage der Kurpromenade, sind einzelne Restflächen an den Gebäuden (*der Kurverwaltung*) mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt worden. Dabei handelt es sich überwiegend um relativ naturnahe und überwiegend standortgerechte Gehölze, wie Bergahorn, Waldkiefer, Eberesche, Birke und Traubenkirsche. Dazu kommen Ziersträucher wie Forsythien.

Geschnittene Hecke

Eine geschnittene Hainbuchenhecke begrenzt bei der „Strandoase“ den Wendepunkt. Sie zählt zu den erhaltenswerten Gehölzstrukturen des PG.

Einzelgehölze / Baumreihe

Größere Einzelgehölze mit mehr als 50 cm Stammumfang sind auf den Rasenflächen entlang der Strandpromenade zu finden. Im Einzelnen handelt es sich um eine Weide, zwei Eichen, eine Kastanie, eine Esche, zwei Birken, eine davon mehrstämmig sowie eine Ulme.

Eine Baumreihe aus Sandbirken und Schwedischen Mehlbeeren beginnt vor der Kurverwaltung und setzt sich in östliche Richtung fort.

Gebäude und Pflasterflächen

Hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes sind die Gebäude und die gepflasterten / asphaltierten Erschließungsflächen zu vernachlässigen.

3.5 Faunistische Bedeutung des Plangebietes

Naturnahe und für das Schutzgut Tiere bedeutsame Strukturen finden sich im PG im direkten Eingriffsbereich keine, jedoch unmittelbar angrenzend. Hinsichtlich der Fauna müssen als wertvolle Biotope die geschützte gehölzbestandene Steilküste sowie der ebenfalls geschützte Strandwall- und Dünenbereich eingestuft werden.

Für Küstendünen sind offene Sandbereiche mit Lockersand typisch, hier finden sich z. B. Plattflügler, Grab- und Wegwespen und Bienen. Offene Sandbereiche mit festem Sand nutzen Spinnen als Lebensraum und in nährstoffarmen Kleingewässern (im PG jedoch nicht vorkommend) können sich Lurche wie die Kreuzkröte aufhalten.

Für Sandstrände sind typisch: Kurzflügelkäfer, Blumenfliegen und Spinnen, im Bereich ungestörter Strände und Primärdünen Küstenvogel wie See- und Sandregenpfeifer, Laufkäfer und Blattkäfer.

Da im PG die Steilküste fast vollständig von Gehölzen bestanden ist und es kaum noch zu Abbrüchen kommt, dürften die nachfolgenden bodengrabenden Hautflügler wie Faltenwespen (Vespoidea), Wegwespen (Pompiloidae) und Wildbienen (Apidae) kaum vorkommen. Diese sind auf Rohbodenstandorte angewiesen, die möglichst zur Sonne exponiert sein sollten. Die Dichte ist zudem von der Zusammensetzung des Substrats abhängig. Aus dem dichten strukturreichen Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen lässt sich im PG auf ein artenreiches Singvogelvorkommen schließen. Der waldartig bestandene Steilhang ist so steil, dass er fast unzugänglich ist und bietet den Tieren ein sicheres Refugium.

Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Spezielle Betrachtungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten – z. B. in einem Gutachten – erfolgten nicht, dennoch soll dieser Aspekt nachfolgend angerissen werden:

Im 2002 novellierten BNatSchG wird erstmals in der Eingriffsregelung, in § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG unmittelbar auf die **streng geschützten Arten** Bezug genommen. In das LNatSchG Schleswig-Holstein vom 18.07.2003 (inzwischen ersetzt durch das LNatSchG vom 06.03.2007) ist in der Folge diese Regelung in den § 7 a Abs. 3 aufgenommen worden: „Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist“. Eine entsprechende Regelung findet sich im neuen LNatSchG im § 11 Abs. 4.

Bei den streng geschützten Arten handelt es sich um Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV, in Anhang IV der FFH-RL oder in Anhang A der EUArtSchV aufgeführt sind. Unter den Vögeln sind es z. B. Bekassine, Großer Brachvogel, Grünspecht, Habicht und andere Greifvögel sowie Kiebitz, Raubwürger und Weißstorch. Seltene Amphibienarten wie Kammmolch, Laubfrosch und Moorfrosch gehören zu den streng geschützten Arten.

Die **besonders geschützten Arten** entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, Anhang A und B der EUArtSchV sowie Anhang IV der FFH-RL. Darüber hinaus gilt der besondere Artenschutz pauschal für alle europäischen Vogelarten. Innerhalb der Säugetiere gelten alle heimischen Arten mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Arten sowie einiger „Problemarten“ (z. B. Feldmaus, Bisam, Nutria) als besonders geschützt. Ebenso zählen alle Reptilien und Amphibien zu dieser Schutzkategorie.

Insbesondere die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten, wobei zum Teil komplette Familien oder Gattungen in das Schutzregime mit einbezogen wurden. Bei den Schmetterlingen gilt dies z. B. für einige Bläulinge. Innerhalb der Libellen wurden alle heimischen Arten unter besonderen Schutz gestellt.

Bei den Farn- und Blütenpflanzen sind zahlreiche einzelne Arten sowie einzelne Gattungen und Familien (z. B. alle Orchideen, alle Bärlappgewächse und einige Enziane) besonders geschützt. Darüber hinaus zählen innerhalb der Moose alle Torfmoose zu den besonders geschützten Arten.

Der § 42 (1) BNatSchG enthält die ‚Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten‘; u. a. heißt es dort: „Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

Verhältnisse im Plangebiet

Hinsichtlich des Artenschutzes werden im Zusammenhang mit diesem Planverfahren keine besonderen Vorkehrungen erforderlich, weil die bauleitplanerische Zielsetzung im Wesentlichen darin besteht, den Bestand an Ort und Stelle in einem gewissen begrenzten Rahmen zu entwickeln und dabei die angrenzenden geschützten Biotope bzw. wertvollen Strukturelemente konsequent nicht zu beeinträchtigen. Eingriffe in den geschützten Dünen-/Strandwallbereich und in die geschützte Steilküste sind nicht vorgesehen und keinesfalls zulässig.

Die eventuell notwendigen Rodungen von Bäumen und Sträuchern sowie die Gehölzschnittmaßnahmen dürfen auch aus Gründen des Tierschutzes nur außerhalb der besonders schutzbedürftigen Aktivitätszeit der Tiere, d. h. nur im o. g. Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden. Mit dieser Minimierungsmaßnahme zugunsten des Schutzgutes „Tiere“ werden der besondere Artenschutz berücksichtigt bzw. eine mögliche Betroffenheit von streng geschützten Arten vermieden. Bezüglich der beabsichtigten Eingriffe in Gehölze sind die Bestimmungen nach § 34 (6) LNatSchG zu beachten.

Hinsichtlich der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wird ansonsten angenommen, dass sich aus der Umsetzung des Bauleitplanes gewisse Veränderungen ergeben werden, die jedoch keine erheblichen Folgen für die grundsätzliche Gebietsstruktur und -beschaffenheit haben. Daher kann für diese Bauleitplanung und für den vorgelegten landschaftspflegerischen Fachbeitrag von einer speziellen Betrachtung der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung) abgesehen werden.

In das EU-Vogelschutzgebiet mit seinem zahlreichen Auftreten von rastenden Wasservögeln in den Wintermonaten wird nicht eingegriffen. Die baulichen Veränderungen werden sich aufgrund des ausreichenden Abstandes zwischen den etwas weiter vom Strand entfernten Aufenthaltsorten der Rastvögel und Wintergäste nicht negativ auf das Schutzgebiet und die vor Störungen zu bewahrenden Arten auswirken.

Aus dem bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine für das FFH-Gebiet bedeutsame Folgen, so dass die Notwendigkeit von speziellen Verträglichkeitsuntersuchungen nicht gesehen wird.

4 Eingriffsbeschreibung

4.1 Landschaftsplanerische Zielsetzung

Die vorhandenen Schutzgebiete (LSG, FFH-Gebiet und direkt angrenzend das Vogelschutzgebiet) dokumentieren die naturschutzfachliche Bedeutung des Küstenstreifens entlang der Eckernförder Bucht. Folglich müssen bei baulichen Entwicklungen die für den Strandbereich wichtigsten naturnahen und charakteristischen Strukturen wie geschützte Dünen, Strandwälle sowie Steilküste vor Beeinträchtigungen bewahrt werden. Gegen moderate Entwicklungen zugunsten des touristischen Angebotes sprechen die naturschutzfachlichen Belange nicht, sofern die baulichen Maßnahmen nicht flächenintensiv sind, die Biotope erhalten bleiben und schließlich die Gebäudehöhen begrenzt werden, sodass das Landschaftsbild nicht gestört wird und das gesamte Erscheinungsbild aufgewertet wird. Abgesehen von Stellplätzen in angemessenem Umfang soll der ruhende Verkehr aus dem Kurstrandbereich herausgehalten werden.

4.2 Vorhabenbeschreibung

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 entsteht auf der Grundlage des alten Bebauungsplanes Nr. 16. Die Gemeinde beabsichtigt mit der Neuaufstellung, Planungssicherheit zu schaffen und auf veränderte Bedingungen zu reagieren. Folgende Regelungen sind vorgesehen:

- Änderung und Bereitstellung von überbaubaren Flächen für die unterschiedlichen Einrichtungen des Fremdenverkehrs,
- Sicherung der Erschließung unter Berücksichtigung des fußläufigen Verkehrs,
- Sicherung der Stellplätze für Nutzer und Betreiber und
- Sicherung des standorttypischen Bewuchses im Bereich der vorhandenen Böschungen.

Des weiteren werden Gestaltungsfestsetzungen neu vorgegeben.

Städtebauliche Konzeption und Entwurfsleitbild

Der Geltungsbereich umfasst die unmittelbar in der Dünenlandschaft liegenden Grundstücke. Räumlich abgegrenzt wird der Geltungsbereich im Westen durch die Liegenschaft der Bundeswehr, südlich durch die raumbildende stark bewachsende Böschungskante der Steilküste, im Norden durch den Strandabschnitt Surendorfer Kurstrand West und im Osten durch die Straßenverkehrsfläche, der Zuwegung zum Strand und zum Campingplatz. Das im Westen stehende Gebäude des Surendorfer

Sportvereins wird durch Erweiterung der Baugrenzen bzw. der Grundflächenzahl bauleitplanerisch auf zukünftige vergrößernde Baumaßnahmen vorbereitet. Angedacht ist hier ein Gebäude für ein Winterlager der Strandkörbe und als Erweiterung des Surendorfer Sportvereins. Für alle Gebäude sieht die Planung eine einheitliche Gestaltung vor, um an diesem Strandabschnitt einen einheitlichen und harmonischen Gesamteindruck entstehen zu lassen. Dies entsteht unter anderem durch die Vorgabe der Gestaltung, der Dachneigungen und Höhen über NN sowie der Vorgaben der einzusetzenden Materialien.

Die Einzelbaukörper innerhalb der Baufelder sind durch verbindende Elemente zusammengefasst worden, um eine Geschlossenheit der jeweiligen Gruppe zu unterstreichen. Die mehrfachen Versprünge der Baugrenzen im zentralen Bereich erzeugen eine Staffelung der dort stehenden Baukörper.

Das im östlichen Bereich befindliche sanierungsbedürftige Sanitärgebäude im Baufeld 4 soll in naher Zukunft durch einen zeitgemäßen Neubau an gleicher Stelle ersetzt werden. Zusätzlich sollen in diesem Gebäude die DLRG-Station und weitere touristische Angebote (Wellness/Sport) untergebracht werden.

Die Erschließung der Gebäude erfolgt durch eine im rückwärtigen Bereich liegende verkehrberuhigte Erschließungsstraße, die über die Straße zum Kurstrand erschlossen ist. Die verkehrsberuhigte Straße dient vornehmlich der Ver- und Entsorgung. Großflächige Parkplatzflächen werden im Plangeltungsbereich nicht zur Verfügung gestellt, da diese in ausreichender Zahl oberhalb der Steilküste vorhanden sind. Lediglich 17 Stellplätze und 2 Behinderten-Stellplätze werden im Planbereich für die Nutzer zur Verfügung gestellt. Die vorhandenen Freiflächen sollen durch Anpflanzungen von weiteren Bäumen und Hecken neu strukturiert werden.

Durch die Anpflanzungen werden vorhandene Raumkanten besser hervorgehoben und Flächen klarer definiert.

Im Einzelnen setzt der B-Plan ein Sondergebiet Fremdenverkehr fest. Die Baufelder 1 - 4 werden als Sondergebiet Fremdenverkehr (SOFV) ausgewiesen. Das Sondergebiet Fremdenverkehr (SOFV) dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden zur Versorgung der benachbarten Strandflächen und des Zeltplatzes sowie zur Stärkung der touristischen Infrastruktur. Dies entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplanes, über den die Gemeinde die gewollte Art der Nutzung bereits dargelegt und begründet hat.

4.3 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

In die geschützten Biotope wird nicht eingegriffen. Es kommt zur Flächeninanspruchnahme für die neue Stellplatzanlage im westlichen Teil des PG sowie in begrenztem Umfang für neue bauliche Anlagen. Für die zukünftig wasserdurchlässig befestigte Stellplatzanlage wird eine Rasenfläche sowie eine heckenartige Abpflanzung überbaut. Diese neue Schotterrasenflächen wird sich jedoch wieder begrünen. Infolge der geplanten Hochbauten gehen einige Bäume (mind. 5 Birken mit Stamm-D. bis ca. 0,35 m, eine Weide mit Stamm-D. 0,35 m sowie eine Kastanie mit Stamm-D. 0,30 m) verloren. Die an der Promenade stehenden teilweise schief wachsenden Bäume sollen ersetzt werden. Durch Neupflanzungen wird einerseits die Gliederung des Kurstrandes und seine Gestaltung optimiert und andererseits wird dadurch die erforderliche Kompensation für den Baumverlust erbracht.

4.4 Landschaftspflegerische und gestaltende Maßnahmen

4.4.1 Schutz des Dünengürtels

Im Bereich der Baufläche 1 entsteht eine mit Schotterrassen befestigte Stellplatzanlage auf einer gemeindeeigenen Rasenfläche. In diesem Teil des PG ist eine breite und ausgedehnte **abschirmende Pflanzung** aus standortgerechten heimischen Sträuchern vorgesehen, die eine klare Trennung zum geschützten Dünenbereich sicherstellt. Die Pflanzung ist aufzubauen aus Sträuchern wie Weißdorn, Holunder, Grau- und Öhrchenweide und Dünenrose (*Rosa pimpinellifolia*). Die Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) darf nicht verwendet werden. In einer Breite von ca. 3 m darf ein Durchgang zum Strand offen gehalten werden.

Ein schmaler Sandstreifen direkt am Gebäude in der Baufläche 2 trennt den geschützten Dünenbereich vom gastronomischen Betrieb. Außensitzplätze, Flächenbefestigungen und jegliche bauliche Anlagen sind in diesem Bereich nicht zulässig, denn dieser Geländestreifen hat die Funktion eines **Schutzstreifens für die angrenzenden Dünenbiotope**. Entlang der befestigten Promenade erstreckt sich zu den Dünen ein rasenartig unterhaltener Grünstreifen, der den Übergang zu den völlig naturbelassenen geschützten Dünen bildet. Dieser als **öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚geschützter Dünenbereich‘** ausgewiesene Streifen soll weiterhin extensiv unterhalten werden und darf nicht befestigt werden. Ein harmonischer Übergang von der Promenade zu den naturbelassenen Dünen ist die Zielsetzung; weitere Fußpfade durch die Dünen sollen unterbunden werden.

4.4.2 Schutz des Baumbestandes auf der geschützten Steilküste

Die geschützte Steilküste mit ihrem naturbelassenen vielfältigen Baumbestand bleibt von der geplanten Baumaßnahme vollständig unberührt. Die geplante westliche Stellplatzanlage sowie die Fahrbahnfläche mit dem Wendepunkt dürfen maximal bis zum Fuss der Steilküste reichen.

4.4.3 Gestaltung des Kurstandes mit Baum- und Heckenpflanzungen

Im westlichen Teil der neu strukturierten Promenade wird als klare Trennung zum angrenzenden gastronomischen Betrieb (in der BFL 2) eine ca. 54 m lange **Laubgehölzhecke** (geeignete Gehölzarten: Rotbuche, Hainbuche, Weißdorn) gepflanzt und in einer Höhe von ca. 1,0 m gehalten. Diese Hecke soll die Promenade führen und den Bereich gestalterisch aufwerten. Es dürfen in dieser Hecke max. 3 Durchgänge in einer Breite von jeweils 1,5 m hergestellt werden. Die bestehenden Durchgänge haben Bestandsschutz und sind in der maximalen Anzahl von 3 Durchgängen enthalten.

Zur weiteren Gestaltung und Gliederung der Promenade und der übrigen Grünflächen sowie zur Kompensation der Baumverluste werden **mind. 15 neue Bäume gepflanzt**. Die kleine Grünanlage mit der integrierten Spielfläche wird z. B. mit neuen Bäumen überstellt. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen kommen nur folgende Baumarten in Frage: Schwedische Mehlbeere, Eberesche, Dornarten wie Apfeldorn, Weißdorn, Hahndorn, Pflaumendorn und Hainbuche. Es sind 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stamm-Umfang von mindestens 16 - 18 cm zu verwenden. Eine mindestens 4,0 m² große offene wasserdurchlässige Baumscheibe ist herzustellen und gegen Überfahren zu sichern. Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neupflanzung in gleicher Gehölzart.

4.4.4 Oberflächenbefestigung, Regenwasserversickerung

Zur Reduzierung des Eingriffes ist es vorgesehen, die neue Stellplatzfläche im westlichen Teil des PG mit einem Belag aus Schotterrasen zu befestigen, weil dieses Material wasser- und luftdurchlässig ist. Zudem passt sich diese selbst begrünende Fläche gut in die von Dünen und Sandstrand geprägte Landschaft ein. Gleichzeitig wird der Eingriff in den Wasserhaushalt begrenzt.

4.4.5 Externe Ausgleichsmaßnahme im Ortsteil Kuhholzberg

Die gemeindeeigene ca. 1,637 ha große Fläche im Ortsteil Kuhholzberg wird derzeit als Acker genutzt und soll unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten aufgewertet werden. Das intensiv bewirtschaftete Areal steht im Kontakt zu einer etwas weiter südlich gelegenen gemeindeeigenen Ausgleichsfläche, die in den 90er Jahren für den Naturschutz hergerichtet worden ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll sich das Gelände zu einem strukturreichen Biotop entwickeln, der sich in die landschaftliche Umgebung einfügt. Vor diesem Hintergrund sind Feldgehölzinseln, möglicherweise Waldbereiche, Baumpflanzungen, Sukzessionsbereiche und eine Gewässeranlage bzw. die Schaffung einer Feuchtsenke vorgesehen.

Die Gesamtfläche wird entsprechend der noch festzulegenden landschaftspflegerischen Zielsetzung vollständig hergerichtet und das daraus resultierende Guthaben als Kompensation bei Eingriffsvorhaben verwendet. Daraus wird der für die Neuaufstellung des B-Planes Nr. 16 benötigte Anteil von **1.200 m²** abgebucht. Der verbleibende Wert kann für andere Baumaßnahmen angerechnet werden. Die Detailplanung für diese gemeindeeigene zukünftige Biotopfläche erfolgt im Rahmen der 7. Änderung des B-Planes Nr. 20 der Gemeinde Schwedeneck.

5 Eingriffs-Ausgleichsregelung

5.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Auf der Basis des neu aufgestellten B-Planes von Juni 2009 wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Die Berechnungen erfolgten entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses von 1998 des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“. Das Plangebiet ist teilweise der in diesem Erlass genannten Flächenkategorie mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz einzuordnen.

Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht es vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Ausgleichsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten.

5.1.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Schutzgut Wasser

Der Umfang der geplanten zusätzlichen Flächenversiegelungen ist gering und zudem werden in den dafür geeigneten Bereichen eine wassergebundene Decke (in Form eines Schotterrasens) eingebaut. Von den Wege- und Fahrbahnflächen kann das Oberflächenwasser seitlich ablaufen und in den Grünflächen versickern. Daraus resultiert ein insgesamt geringer Eingriff in den Wasserhaushalt, der im vorliegenden Fall vernachlässigt werden kann.

5.1.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Schutzgut Boden

Bei der Bemessung des Versiegelungsumfanges ist von der max. zulässigen Überbauung entsprechend den Festsetzungen des neu aufgestellten B-Planes und einer zusätzlichen Versiegelung durch Zuwegungen, Terrassen, Stellplätze u. ä. auszugehen. Im vorliegenden B-Plan ist hiervon abweichend die max. überbaubare Grundfläche festgesetzt. Weil es zudem im Wesentlichen um die planungsrechtliche Fassung des Bestandes und eine geringfügige Neubebauung geht, ist lediglich die tatsächlich zusätzlich versiegelte Fläche zu kompensieren.

Aus den Festsetzungen des B-Planes ergibt sich eine zusätzliche vollständig versiegelte Grundfläche von insgesamt ca. 398 m². Die westlichen mit einem Schotterrasen zu befestigenden Stellplätze haben eine Größe von ca. 434 m².

Die Summe der vorgenannten vollständig befestigten Grundflächen wird mit dem Faktor 0,75 multipliziert, um den Ausgleichsbedarf zu erhalten. Aufgrund der besonderen Lage und Ausgangssituation des PG wird der Ausgleichsfaktor von 0,5 auf 0,75 erhöht.

Ähnlich verhält es sich bei dem zweiten Ausgleichsfaktor, hier ist eine Erhöhung von 0,3 auf den Faktor 0,5 erforderlich, um der Lage des PG in bzw. an Schutzgebieten Rechnung zu tragen. Die mit einem Schotterrasen befestigten Stellplatzflächen werden folglich mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

Der sich daraus ergebende Ausgleichsbedarf beläuft sich auf 515,50 m² (vgl. nachfolgende Tabelle).

zusätzliche Versiegelung in folgenden Bereichen...	Flächengröße in m ²	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf	
Baufläche 1	46,00	0,75	34,50	
Baufläche 2	11,00	0,75	8,25	
Stellplätze Strandoase	36,00	0,75	27,00	
Baufläche 3	64,00	0,75	48,00	
Baufläche 4	65,00	0,75	48,75	
Promenade	100,00	0,75	75,00	
sonstige Bereiche im PG	76,00	0,75	57,00	
neue Schotter-Stellplatzfläche	434,00	0,50	217,00	
			Summe:	515,50

Tab. 1: Eingriff durch Versiegelung und erforderlicher Ausgleich

5.1.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Landschaftsbild

Mit den Bepflanzungen in Form von hochstämmigen Bäumen, Strauchflächen und einer geschnittenen Hecke wird zur Neugestaltung des Kurstrandes sowie zum Ausgleich der verloren gehenden Gehölze beigetragen. Zudem stellen die Festsetzungen zur Gestaltung und zu den Gebäudedimensionen sicher, dass das Landschaftsbild nicht gestört wird.

5.1.4 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Neben wenigen verloren gehenden flächigen Gehölzbeständen kommt es zu einem Eingriff in Zonen, die tendenziell am Rand des B-Plan-Geltungsbereiches liegen. Diese kleinflächigen Areale bilden teilweise den Übergang zum angrenzenden geschützten Dünenbereich. Sie haben eine höhere Bedeutung für den Naturhaushalt und sind in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – entsprechend den Bestimmungen und Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung vom 3. Juli 1998 – nicht den übrigen, bereits stärker veränderten Bereichen gleichzusetzen. Um der herausragenden Lage des PG im Kontakt zum FFH- und EU-Vogelschutzgebiet sowie im Übergangsbereich zu einer hochwertigen Dünenlandschaft Rechnung zu tragen, werden diese ausgewählten und zukünftig überbauten Flächen besonders kompensiert. Es handelt sich um eine Gesamtfläche von 670 m², die im Verhältnis von 1 : 1 auszugleichen ist.

Daraus resultiert ein Gesamtausgleichsbedarf von 1.185,50 m² (515,50 + 670 m²), gerundet **1.200 m²**.

6 Fazit

Mit den erläuterten Maßnahmen im Plangebiet und auf der externen Fläche in Kuhholzberg wird den erhöhten Planungsanforderungen aufgrund der besonderen Lage des Plangeltungsbereiches Rechnung getragen und der naturschutzrechtliche Ausgleich für den geplanten Eingriff vollständig erbracht.

Aufgestellt:

Altenholz, 24. Juni 2009, ergänzt am 30.09.2009

Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz
Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65
info@matthiesen-schlegel.de